

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

23. Stück, 02.09.1909

# Gesehbblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 2. Sept. 1909.) 23. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. August 1909, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes.

### N<sup>o</sup>. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes.

Oldenburg, den 25. August 1909.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes und der vom Bundesrat dazu erlassenen Ausführungsvorschriften vom 26. Juli 1909 wird bestimmt:

I. Zuständige Steuerstellen im Sinne des § 85 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1909, des § 127 a lt. b und der §§ 127 e bis k der Ausführungsvorschriften sind das Hauptsteueramt Oldenburg und die Hauptzollämter Brake und Barel für den Bereich ihres Amtsbezirks.

II. In den Fällen, in denen die Versteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, finden die für die Landesstempelabgabe geltenden Vorschriften auch hinsichtlich der Reichsabgabe Anwendung.

Oldenburg, den 25. August 1909.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Lojse.